BDE
Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

BDE | Behrenstraße 29 | 10117 Berlin

Herrn Regierungsdirektor
Michael Ernst
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Referat WR II 1
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Per E-Mail: michael.ernst@bmub.bund.de

Jens Loschwitz
Justitiar

Tel.: +49 30 590 03 35-80
Fax: +49 30 590 03 35-36
loschwitz@bde.de

Zeichen: JL

30.10.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften

BDE
Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

BDE Berlin

Behrenstraße 29
10117 Berlin

Tel.: +49 30 590 03 35-0
Fax: +49 30 590 03 35-99

BDE Brüssel

Rue du Commerce 31
1000 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 548 38-90
Fax: +32 2 548 38-99

www.bde.de
info@bde.de

Sehr geehrter Herr Ernst,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 02.10. d.J. und die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Wir begrüßen das Gesetzgebungsvorhaben im Grundsatz ausdrücklich.

I.

Wir begrüßen, dass die in der Praxis sehr schwer zu handhabende Vorschrift des § 326 Abs. 2 StGB umfassend modifiziert wird und der pauschale Verweis auf "illegales Verbringen von Abfällen" im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (nachflgd.: **Abfallverbringungsverordnung**) entfällt. Die jetzt angedachte, differenzierende Lösung - mit den Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Vorschriften im Abfallverbringungsgesetz (nachflgd.: **AbfVerbrG**) - wird den einzelnen Fällen, insbesondere im Hinblick auf deren unterschiedlichen Unrechtscharakter, wesentlich gerechter.

Die Neuregelung, dass zum Beispiel die fehlerhafte Ausfüllung des Annexes VII der Abfallverbringungsverordnung kein Straftatbestand mehr darstellt, sondern gem. § 18 Abs. 2 AbfVerbrG-Entwurf eine Ordnungswidrigkeit, ist ausdrücklich als positive Entwicklung hervorzuheben.

II.

Wir haben aber Sorge, dass die Neufassung des § 326 Abs. 2 StGB-Entwurf zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen könnte. Das Konkurrenzverhältnis von § 18a und § 18b AbfVerbrG-Entwurf und 326 Abs. 2 StGB erscheint uns verbes-

Commerzbank
IBAN DE47 1208 0000 4051 026900
BIC DRESDEFF120
Konto 405 102 69 00
BLZ 120 800 00

USt-IdNr. DE 121 965 027
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B

serungswürdig. § 326 Abs.2 StGB-Entwurf sieht eine Strafbarkeit vor, sofern Abfälle im Sinne § 326 Abs. 1 StGB entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden. Hier dürfte es Überschneidungen insbesondere zu den Abfällen und Tatbeständen des neuen § 18a AbfVerbrG-Entwurf geben. Derartige Überschneidungen richten sich zwar ggf. nach den allgemeinen Konkurrenzregelungen des Strafrechts. Klarstellende Hinweise im Rahmen der Begründung wären dennoch sinnvoll, um Missverständnisse zu vermeiden.

III.

§ 19 AbfVerbrG-Entwurf (Einziehung) erscheint uns zu weitgehend. Es steht mit dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht im Einklang, eine Einziehungsmöglichkeit des Staates für Gegenstände zu schaffen, die durch eine Ordnungswidrigkeit hervorgebracht worden sind oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht oder bestimmt gewesen sind, wenn es sich bei dieser Ordnungswidrigkeit um ein fehlerhaftes Ausfüllen des Annexes VII der Abfallverbringungsverordnung handelt. Ein solches fehlerhaftes Ausfüllen des Annexes VII kann aufgrund dessen vielfältiger Interpretationsmöglichkeiten auch dem gewissenhaftesten Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer passieren, so dass allein die Androhung der Einziehung der relevanten Gegenstände nicht verhältnismäßig erscheint.

Die Überlegungen des Entwurfs zu dem Bußgeldtatbestand in Form eines unechten Mischtatbestands in § 18 Abs. 2 AbfVerbrG-Entwurf gelten hier erst recht: Bei illegalen Verbringungen nach Artikel 2 Nummer 35 Buchstaben d und g Ziffer iii Abfallverbringungsverordnung handelt es sich eben „nur" um formelle Verstöße.

Daher sollte die Möglichkeit der Einziehung relevanter Gegenstände im Fall einer illegalen Verbringung im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 Buchstabe g Ziffer iii Abfallverbringungsverordnung ausdrücklich ausgeschlossen werden.

IV.

Mit großer Sorge haben wir einen Teil der Ausführungen in der Begründung/Allgemeiner Teil gelesen. Dort heißt es u.a.

> *Bisher knüpfte die Strafbarkeit an den unbestimmten Rechtsbegriff der „**nicht unerheblichen Menge**" von Abfällen in § 326 Absatz 2 Nummer 1 StGB an. Gemäß der Gesetzesbegründung sollte dadurch die Ahndung von Bagatellfällen ausgeschlossen werden (BR-Drs. 58/11, S. 24). In der Praxis gab es keine einheitliche Auslegung bzw. Handhabung in Bezug auf den unbestimmten Rechtsbegriff der „nicht unerheblichen Menge" von Abfällen (siehe O. Kropp, in AbfallR (2) 2012, S. 60-65 (62) und AbfallR(2) 2013, S. 50-63 (54)). Um die bestehenden Schwierigkeiten in der strafrechtlichen Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs zu überwinden, wird mit der neuen Regelung auf eine Anknüpfung an diesen unbestimmten Rechtsbegriff verzichtet. Schwierigkeiten in der strafrechtlichen Auslegung bestehen zudem bei der Frage, wann die **Tathandlung „verbringt"** vollendet ist (siehe O. Kropp, in AbfallR (2) 2013, S. 50-63 (59)). Diese Schwierigkeiten werden dadurch behoben, dass die Begriffsbestimmungen des Abfallrechts durch die Verlagerung der Sanktionsregelung des § 326 Absatz 2 Nummer 1 StGB für Verstöße gegen die*

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in das Abfallverbringungsgesetz auf die strafrechtlichen Tatbestände anzuwenden sind.
(Fettdruck durch Unterzeichner)

Im Hinblick auf die **Bagatellgrenze** war unsere Wahrnehmung bisher, dass die Gerichte sehr wohl in der Lage waren, die Bagatellgrenze angemessen auszulegen. Auch im Hinblick auf die **Tathandlung** bestehen in unseren Augen keine Unklarheiten. Im Standardkommentar des StGB (Fischer, 60. Aufl. 2013) heißt es dazu:

> *(...) Daher stellt der Beginn eines Transportvorganges weder die Vollendung noch idR den Versuch des Verbringens dar; Versuch liegt vielmehr erst bei unmittelbarem Ansetzen zur Grenzüberschreitung vor, Vollendung mit Überschreitung der Grenze. (...)*
> *(Fischer, aaO, § 326 Rz. 48a)*

Die in dem Entwurf zitierte Literaturstimme ist eine Mindermeinung und versucht zu Unrecht, ein unechtes Unternehmensdelikt zu schaffen. Ein solches Verständnis würde zu einer massiven Ausweitung der Strafbarkeit führen. Wir regen daher an, den oben eingeblendeten Absatz in der Begründung ersatzlos zu streichen.

Die Tatbestände sind entsprechend an die frühere Rechtslage anzupassen. Beispielhaft für § 18 a AbfVerbrG-Entwurf hieße das:

„§ 18a
Strafvorschriften im Fall illegaler Verbringungen gefährlicher Abfälle

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gefährliche Abfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG in nicht unerheblicher Menge ~~eine~~ illegale ~~Verbringung~~ im Sinne des Artikels 2 Nummer 35

1. Buchstabe a, b, c oder Buchstabe g Ziffer i oder Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder
2. Buchstabe f in Verbindung mit
a) Artikel 34 Absatz 1 oder Absatz 3, Artikel 39, Artikel 40 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 1 erster Halbsatz oder Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder
b) Artikel 36 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 2, der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

~~von gefährlichen Abfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG durchführt~~ verbringt.

Wir halten eine solche Anpassung der neuen Tatbestände für zwingend, da auch § 326 Abs. 2 StGB-Entwurf an der früheren Systematik (*„ohne die erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes **verbringt**“*) festhält. Der Verbringungsbegriff im StGB bleibt also unverändert. Davon abweichende, neue Anknüpfungspunkte im Verbringungsstrafrecht der §§ 18 a ff AbfVerbrG-Entwurf würden zu unerträglichen Wertungswidersprüchen führen, wenn man sich die erfassten Straftaten des § 326

BDE
Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Abs. 1 StGB (u.a. Abfälle, die Erreger von gemeingefährliche Krankheiten enthalten) vor Augen führt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Kurth
Präsident